

**VORLAGE**

Nr. 1 / 10 / 2025

für die 10. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am  
24.06.2025

---

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister  |
| 3. Gesetzliche Grundlage:       | §§ 74, 75, 76 und 88b SächsGemO, VwV KomHWi  |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | Mittelfreigaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung   |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | siehe Angaben in der Haushaltssatzung  |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister  |
| 7. Abgestimmt mit:              | VA am 13.03.2025/08.05.2025/05.06.2025<br>OR am 24.03.2025, SR am 25.03.2025   |
| 8. Änderungen durch Ausschuss:  | keine  |
| 9. Zusatzverteiler:             | Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht  |
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

Ein Gesamtabschluss nach § 88 b SächsGemO wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 nicht aufgestellt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Bestätigung durch das Landratsamt, die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen und den Haushaltsplan für die Dauer von mindestens einer Woche öffentlich auszulegen.

  
Kluge  
Oberbürgermeister

**Anlagen**

Haushaltssatzung

Haushaltsplanentwurf Link:

<https://hohenstein-ernstthal.de/de/leben-und-wohnen/stadtverwaltung/behoerde/finanzen/>

## **Begründung/Sachverhalt:**

Die erste öffentliche Lesung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026 fand im Stadtrat am 25.03.2025 statt.

Die Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes erfolgte per Aushang an den Verkündungstafeln von Hohenstein-Ernstthal und Wüstenbrand.

Der 1. Entwurf lag in der Zeit vom 02.05. bis 12.05.2025 im Stadthaus Hohenstein-Ernstthal, in den Diensträumen des Bürgerbüros öffentlich zur Einsichtnahme aus. Nach Hinweisen der Kommunalaufsicht und den eingearbeiteten Änderungen liegt der 2. Entwurf vom 19.05. bis 27.05.2025 erneut an o.g. Stelle aus. Zusätzlich steht er auf der Homepage der Stadt bereit.

Einwendungen gegen den Entwurf sind bis zum 10.06.2025 möglich. Der Stadtrat entscheidet über die Einwendungen in öffentlicher Sitzung.

Auf die Ausführungen im Vorbericht und die Erläuterungen im Haushaltsplan wird verwiesen.

### **zum Gesamtabschluss:**

§ 88b SächsGemO stellt es den Gemeinden frei, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese Gesetzesänderung im Jahr 2019 erfolgte auch auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände. Im Vorfeld wurde die verpflichtende Aufstellung zeitlich immer wieder aufgeschoben.

Im Gesamtabschluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechteinheit bilden, der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren.

Es sollen Risiken und negative Folgen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft, die sich aus der Aufgabenverlagerung ergeben, transparent gemacht werden. Eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde soll möglich sein.

Dies ist, zusätzlich zu den bereits bestehenden umfangreichen Pflichten für den doppelten Jahresabschluss der Stadt Hohenstein-Ernstthal, ein enormer Aufwand. Mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen ist dies nicht zu bewältigen.

Durch die Anwendung der Eigenkapitalspiegelwertmethode sind in jedem Jahresabschluss der Stadt die wirtschaftlichen Entwicklungen der Beteiligungen abgebildet.

Im Übrigen stellt der Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO ausreichend Informationen zur Verfügung, um den Stadtrat und die Öffentlichkeit ausreichend über die Entwicklung der Beteiligungen zu unterrichten.

Insofern soll auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet werden.

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 24.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2025	2026
<b>§1</b>		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	31.658.219,00 EUR	30.337.823,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	32.994.096,00 EUR	32.713.426,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.335.877,00 EUR	-2.375.603,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	491.352,00 EUR	222.713,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	19.344,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	472.008,00 EUR	222.713,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-863.869,00 EUR	-2.152.890,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.163.758,00 EUR	776.478,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	299.889,00 EUR	-1.376.412,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.521.198,00 EUR	29.133.566,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.973.930,00 EUR	29.071.861,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	547.268,00 EUR	61.705,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.577.647,00 EUR	1.115.113,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.463.985,00 EUR	1.665.335,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.886.338,00 EUR	-550.222,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.339.070,00 EUR	-488.517,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.408.500,00 EUR	500.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	277.010,00 EUR	361.170,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.131.490,00 EUR	138.830,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-3.052.273,00 EUR	-349.687,00 EUR

festgesetzt.

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.408.500,00 EUR 500.000,00 EUR festgesetzt.

	Haushaltsjahre	
	2025	2026
<b>§3</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	1.130.285,00 EUR	495.000,00 EUR

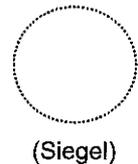
<b>6§4</b>		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	5.000.000,00 EUR	5.000.000,00 EUR

**§5**

Für beide Haushaltsjahre sind die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer mit der Hebesatzsatzung vom 17.12.2024 festgesetzt worden.

Große Kreisstadt Hohenstein-E., den .....

.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)